

Anlage 1

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ AVBWasserV

gültig ab 15. März 2008

1 Baukostenzuschuss

(Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
1.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens / Anlage an das Leitungsnetz der SWH zahlt der Anschlussnehmer einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Dieser beträgt je Quadratmeter Fläche des an eine Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstückes für einen Anschluss bis DN 50		
<ul style="list-style-type: none"> • bei einer Bebauung bis zwei Vollgeschossen je qm • für jedes weitere Vollgeschoss je qm 	1,25 € 0,65 €	1,34 € 0,70 €
1.2 Werden Hausanschlüsse in einem von der SWH noch nicht mit Trinkwasser erschlossenen Versorgungsbereich verlegt, so kann die SWH vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss, der sich nach den Bestimmungen von § 9 Abs. 1 AVBWasserV bemisst, erheben. Dieser kann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, beträgt jedoch mindestens die Höhe der Kostensätze nach 1.1.		

2 Netzanschlusskosten

(Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWH für die Verbindung der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Grundstücksgrenze, einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, der Straßenwiederherstellung, der Hausanschlussleitung bis DN 50 und Hauptabsperrereinrichtung einen Betrag von	1.350,00 €	1.444,50 €
zzgl. je lfdm. Hausanschlussleitung im Privatgrundstück einschließlich Erdarbeiten ohne Oberflächen-wiederherstellung	45,00 €	48,15 €
Eine Mehrsparten-Hauseinführung für Strom, Gas (DN 40), Wasser (DN 50) und Telekom inklusive aller notwendigen Schutzrohre und Manschetten wird berechnet mit		Preis auf Anfrage

Sofern der Anschlussnehmer auf dem Privatgrundstück die erforderlichen Erdarbeiten der SWH in Eigenleistung ausführt, wird dem Anschlussnehmer ein Betrag von **15,-- € netto/lfdm. Leitungsraben vergütet.**

	netto	brutto
2.2	Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, (z.B. Länge > 20 m) oder die außerhalb der bebauten Ortslage errichtet werden, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Aufwand ermittelten Kosten. Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet die SWH nach tatsächlichem Aufwand.	
2.3	Provisorische Anschlüsse Für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen für einen Anschluss bis DN 50	
	100,00 €	107,00 €

3 Inbetriebsetzungskosten Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen

3.1a	Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit	
	50,00 €	53,50 €
3.1b	Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	
	65,00 €	69,55 €
3.2	Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	
	20,00 €	21,40 €
3.3	Für jede vom Kunden / Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche	
	20,00 €	21,40 €

4 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 BGB 5 % über dem Basiszinssatz

5 Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen

Die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6 Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 01. Januar 2007: 7 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.